

Allgemeines Krankenspital. CXXXVII

Taubstummeninstitute in Wien, gr. 8. 1786.
mit einem Kupfer.

Uebrigens stehet jedermann alle Sonnabende der Besuch dieses Hauses offen. So wie die Einrichtung bereits den Beyfall Sr. Majestät des Kaisers, und allen derjenigen, die sie gesehen und untersucht, erhalten haben.

Allgemeines Krankenspital.

Die Bestimmung dieses Spitals, dessen Raum gemächlich 2000 Betten fasset, ist die Herstellung der Kranken, welche darin theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen und in 4 Klassen eingetheilt werden.

Erste Klasse: diejenigen, welche ein Zimmer für sich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgesonderte Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung in dieser Klasse ist täglich 1 Gulden, und geschieht wöchentlich auf eine Woche vorhinein. Personen vom männlichen und weiblichen Geschlechte werden hier eingenommen.

Zweyte Klasse: in welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusamm, jedoch die Geschlechter abgesondert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 Kreuzer, welche gleichfalls vorhinein auf eine Woche geleistet werden muß. Für diese Klasse sind in den zween ganz abgesonderten Flügeln des hintern Hofes im obersten Stockwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgesonderten Lage mehrere Zimmer. In diese beyden Klassen werden alle Gattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen.

CXXXVIII Allgemeines Krankenspital.

Die Kranken dieser beyden Klassen bekommen nebst der besondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und besseres Bettgeräth und Speisen.

Nationalisten, die von der spanischen, niederländischen, und wälschen Stiftung in das Krankenhaus gegeben, oder sonst dahin eingenommen zu werden, einen Anspruch haben, kommen in die nämlichen Zimmer, und werden auf die nämliche Art behandelt.

Die dritte Klasse ist für diejenigen Armen beyderley Geschlechts, welche derzeit Stiftungen genießen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Genesung ihr Stipendium dem Hospital zufällt.

Die vierte Klasse ist, der unentgeltlichen Aufnahme derjenigen Personen gewidmet, die keine bemittelten Aeltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchenspiels und dem Armenvater durch Zeugnisse bestätigt wird. Genießen diese Kranken etwas von dem Armeninstitute, so ist es billig, daß dieser Genuß, während der Zeit als sie hier verpflegt werden, der Krankenanstalt zufällt.

Menschenliebe und Billigkeit macht es, Dienstherren und Frauen zur Pflicht für den Dienstboten in seiner Krankheit zu sorgen, dessen Arbeit, so lang er gesund war, sie sich bedient haben. Diejenigen Diensthälter, denen es der enge Raum, oder sonst die Beschaffenheit ihres Hauses nicht gestattet, den kranken Dienstboten bey sich pflegen zu lassen, können ihn gegen tägliche 10 Kreuzer, davon die Bezahlung jedesmal auf eine Woche vorhinein zu leisten ist, in dem Spitale Aufnahme verschaffen.

Wenn Diensthälter dem kranken Dienstboten zwar bey sich Platz zu geben, aber die Kosten der Arzneyen zu bestreiten, nicht vermögend sind, so wird demselben nach dem darüber beygebrachten Zeugnisse, aus dem
Drey-

Dreyfaltigkeitsspitalsinstitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenspitale gezogen ist, nicht nur die Arzney durch den hiezu bestellten Arzt und Chirurgen unentgeltlich verschrieben, sondern auch unentgeltlich abgereicht werden. Sollten aber Dienstherren oder Frauen durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre franken Dienstboten weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bey sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese franken Dienstboten, umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf diejenigen zu erweitern, die, ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu seyn, dennoch der Hilfe des Arztes und Arzneymittel bedürftig, aber dieselben sich zu verschaffen zu arm sind, werden die unentgeltlichen Ordinationsstunden, sowohl von dem Medikus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreyfaltigkeitspitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh, in dem grossen Hofe des allgemeinen Krankenspitals in einem eigens dazu bestimmten Saale gehalten werden; wohin nicht nur das arme Dienstvolk, sondern auch alle diejenigen, so ihre Armuth mit Zeugnissen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweisen im Stande sind, zu kommen die Erlaubniß haben. Hier wird ihnen nach dem Erfodernisse ihrer Gebrechen entweder medizinische oder chirurgische Hilfe verschafft, umsonst ordinirt, auch die Arzney aus der allgemeinen Spitalsapothecke unentgeltlich gereicht werden.

Für die venerischen Kranken ist ein eigener ganz abgesonderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen, jemals gestattet wird. Kranke von beyden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdecken, mithin ohne Besorgniß von jemand erkannt, oder sonst auf eine Art entdeckt zu werden, Hilfe und

Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach den oben festgesetzten Klassen; wo dann auch diejenigen, welche 1 Gulden zahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgesondert ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen. Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgesondert bleiben.

G e b e h r h a u s .

Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schand und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll.

In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und ausser den nothwendigen Leuten, niemand, unter was immer für einem Vorwande eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und bestoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbst auf den beynahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson allhier ausgespäht werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Aeltern oder Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführet werden kann.

Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben, für unentbehrlich angesehen hat, ist, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel schreiben; und diesen Zettel versiegelt dem Geburts-